

Regionalkommission NRW regelt die Ausbildungs- verhältnisse neu

Essen. Die letzte Sitzung der Regionalkommission NRW in der aktuellen, wegen der Corona-Pandemie um ein Jahr verlängerten Amtszeit fand am 5. November 2021 in Essen statt. Nach mehr als zwei Jahren digitaler Veranstaltungen war es die erste Sitzung in Präsenzform.

Überarbeitete Anlage 7 beschlossen

Die von der Bundeskommission am 07. Oktober 2021 beschlossenen mittleren Werte zu den Ausbildungsverhältnissen in der neu gefassten Anlage 7 AVR wurden von der Regionalkommission NRW ohne Änderung ab dem 01. August 2021 rückwirkend übernommen.

Die wichtigsten Änderungen:

- Die Anlage 7 AVR wurde grundlegend überarbeitet und modernisiert. Mit der neuen Struktur eines allgemeinen Teils und eines besonderen Teils tarifiert die Anlage 7 AVR nun von der generalistischen Pflegeausbildung bis hin zu verschiedenen dualen und akademischen Ausbildungen ein breites Spektrum an Ausbildungsverhältnissen. Neu hinzugekommen sind u. a. die arbeitsrechtlichen Regelungen für die akademische Hebammenausbildung.
- Die neue Anlage 7 AVR enthält ferner eine monatliche Zulage von 100 Euro für praxisintegrierte duale Studiengänge (gemäß dem Abschnitt G der Anlage 7 AVR). Auch in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (gemäß dem Abschnitt F der Anlage 7 AVR) wird nun eine monatliche Zulage von 150 Euro gezahlt und die Kosten für Unterkunft am auswärtigen Ort im notwendigen Umfang erstattet.
- Für Auszubildende in der Heilerziehungspflege (HEP) wurde die Kompetenz zur Festsetzung der Ausbildungsvergütung an die Regionalkommissionen übertragen. Die Regionalkommission NRW hatte hier bereits eine eigene Regelung geschaffen. Diese Regelung, bisher in Abschnitt F der Anlage 7 AVR abgebildet, wurde in den neuen Abschnitt J der Anlage 7 verschoben und gilt ausschließlich im Bereich der Regionalkommission NRW.

Für die Auszubildenden gilt eine Übergangsregelung:

- **Altfälle:** Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 AVR in der alten Fassung Anwendung. Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 AVR in der neuen Fassung Anwendung.
- **Neufälle:** Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 zu den AVR in der neuen Fassung Anwendung.

Die durchgeschriebene Fassung der neu gefassten Anlage 7 zu den AVR kann als PDF-Datei unter <https://t1p.de/vv5y> heruntergeladen werden.

Entsprechende Erläuterungen zur neuen Anlage 7 zu den AVR werden von der Mitarbeiterseite der AK noch zeitnah erarbeitet.

Ende der Amtszeit

Zum 31. Dezember 2021 endet die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. In allen fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümern haben bereits Neuwahlen stattgefunden.

Die Ergebnisse werden in der Dezember-Ausgabe der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

Am 13./14. Januar 2022 trifft sich die Regionalkommission NRW dann zur konstituierenden Sitzung der neuen Amtszeit in Essen.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission NRW
Olaf Wittemann (Vorsitzender)

www.akmas.de/regionen/nordrhein-westfalen

www.facebook.com/ak.mas.caritas

Twitter @akmas_caritas